

## Satzung

### Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat "Mittelelbe" e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat "Mittelelbe" e.V. (abgekürzt: FÖLV).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins findet seine Grundlage in der Verwirklichung der im § 1 und § 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genannten Ziele und Grundsätze in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „Mittelelbe“ e.V. unterstützt als Förderverein die Entwicklung des Biosphärenreservats Mittelelbe im Raum des gesamten Elbtales im Land Sachsen-Anhalt zu einem vorbildlich gestalteten Großreservat in der Bundesrepublik Deutschland als Teil des internationalen Netzes von Biosphärenreservaten im Rahmen des UNESCO-Forschungsprogramms "Mensch und Biosphäre" und fördert die Ausgestaltung des Biosphärenreservats zu einem international bedeutsamen Reservat für wissenschaftliche Forschung, Erziehung und Bildung.
- (3) Der Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „Mittelelbe“ e.V. unterstützt als Landschaftspflegeverein die Entwicklung des Biosphärenreservats Mittelelbe und seiner angrenzenden Gebiete im Raum des Elbtales zwischen Magdeburg und Wittenberg im Land Sachsen-Anhalt sowie im Bereich der Unteren Mulde.
- (4) Der Verein setzt sich ein für die Bewahrung der vorhandenen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, der Biotopvielfalt und die Pflege der wertvollen Kulturlandschaft und die Denkmalpflege, insbesondere des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs und seiner Bauten.
- (5) Die Entwicklung des Biosphärenreservats wird durch die Beurteilung von Entwicklungskonzepten unterstützt, um die Durchsetzung ökologischer und denkmalpflegerischer Prinzipien bei der Planung und Entwicklung des Reservats zu fördern.
- (6) Die Beschaffung und Verwaltung von Fördermitteln, Spenden und anderen Zuwendungen dienen der Unterstützung von Projekten zur Erforschung und Entwicklung des Reservats und zur Förderung von Einzelmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Biosphärenreservat Mittelelbe.
- (7) Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Regionalentwicklung für das Biosphärenreservat ist zu fördern.
- (8) Änderungen des Vereinszwecks können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordern eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe als nachgeordnete Einrichtung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt, die es entsprechend der Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen sowie aus Ehren- und Fördermitgliedern, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen und sich für deren Verwirklichung einsetzen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche und juristische Personen als Ehrenmitglieder ernennen, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen regulären Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich spenden fördernde Mitglieder unterschiedliche Beiträge, deren Mindesthöhe der Vorstand empfiehlt.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr. Der Beitrag ist für das laufende Jahr noch zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
  - drei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu bestätigen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Revisionskommission
  - der Beirat
  - die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - zwei Stellvertretern und
  - bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
- ein bis drei Vertreter aus Naturschutzverbänden und der Denkmalpflege,
  - ein bis drei Vertreter aus Kommunen und Sonstigen und
  - ein bis drei Vertreter der Land- und Forstwirtschaft.
- Diese werden von der Mitgliederversammlung in drei getrennten Listen gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus jeder Liste eine Person in den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder vertritt allein. In den Vorstand gewählte Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht im geschäftsführenden Vorstand tätig sein.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - d) Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann durch den Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger benannt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Die Arbeit des Vorstandes wird von einer Geschäftsordnung geregelt.
- (9) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand den Beirat anhören.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins gemäß § 30 Abs. 1 BGB einer natürlichen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Besetzung der Geschäftsführung kann nicht durch ein Mitglied des Vereins wahrgenommen werden, das in anderen Vereinsgremien tätig ist.
- (4) Der/die GeschäftsführerIn ist dem / der Vereinsvorsitzenden weisungsgebunden.

## **§ 10 Revisionskommission**

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Personen in die Revisionskommission zu wählen. Zu Revisionskommissionsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, jedoch keine Mitarbeiter des Vereins, gewählt werden.
- (2) Sie realisiert im Auftrage der Mitgliederversammlung die Kontrolle über die Geschäftsführung, die Einhaltung der Satzungsvorschriften und der getroffenen Beschlüsse.
- (3) Ihre Tätigkeit ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus einem Fachausschuss, dessen 5 bis 8 Mitglieder besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege haben.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

- (3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Mitgliederversammlung und Vorstand wissenschaftlich zu beraten,
  - b) Entwicklungskonzepte für das Reservat oder Teilgebiete zu beurteilen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - b) Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Bestätigung des Berichtes der Revisionskommission und Entlastung seiner Mitglieder
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revisionskommission
  - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer Beitragsordnung
  - g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nicht andere Regelungen in der Satzung davon abweichen, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Anwesenden muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben und begründet werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.09.2018)